

Nutzungsbestimmungen

für den Lagerbahnhof der Deutschen Bahn AG (DB AG), Hochbergerstrasse 50, 4057 Basel

Gültig ab 01. Februar 2021

Art. 1 Grundlagen, Geltungsbereich, Eigentum, Betrieb

- a) Grundlage für die Inkraftsetzung dieser Nutzungsbestimmungen bildet Art. 23 Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101) in der jeweils aktuellen Fassung.
- b) Diese Bestimmungen gelten für die Nutzung der öffentlich zugänglichen Verkehrs- und Umschlagflächen des DB-Lagerbahnhofs, Hochbergerstrasse 50, 4057 Basel.
- c) Eigentümer und Infrastrukturbetreiberin (ISB) dieser Infrastruktureinrichtungen ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundeseisenbahnvermögen.
- d) Der Betrieb erfolgt im Auftrag durch die DB Netz AG, vertreten durch den Beauftragten für die deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet, Schwarzwaldallee 200, 4058 Basel; Tel. +41 61 690 13 80.

Art. 2 Zutritt zum Betriebsgelände

- a) Die Benutzung der Verkehrs- und Umschlagflächen des Lagerbahnhofs setzt die Anerkennung und Beachtung dieser Nutzungsbestimmungen seitens des Nutzers und seiner ggf. beauftragten Personen / Dritter voraus.
- b) Das Betreten und Befahren durch Unbefugte ist verboten. Das signalisierte gerichtliche Verbot des Zivilgerichts Basel-Stadt vom 31.03.2015 ist zu beachten.

Art. 3 Nutzungszeitraum

- a) Das Be- und Entladen in den Freiverladegleisen ist grundsätzlich nur während der Geschäftsstunden zulässig, Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Zustimmung des Betreibers der Anlage gem. Art. 1 lit d).
- b) Als Geschäftsstunden gilt die Zeit

Montag bis Freitag zwischen 07.00 und 17.00 Uhr
(ausgenommen Wochenfeiertage)

Art. 4 Verbote

- a) Das Abstellen von Strassenfahrzeugen jeder Art durch Unberechtigte ist gemäss gerichtlichem Verbot des Zivilgerichts Basel-Stadt vom 31.03.2015 verboten.
- b) Von Art. 4 lit a) ausgenommen ist das Abstellen von Strassenfahrzeugen im Zusammenhang mit Umschlag Tätigkeiten Schiene / Strasse bzw. umgekehrt.
- c) Das Abstellen von Ladeeinheiten ist verboten.
- d) Feuer, Rauchen und offenes Licht sind auf der gesamten Verkehrs- und Umschlagfläche verboten. Ebenso ist der Genuss von alkoholischen Getränken oder Suchtmitteln untersagt.

Art. 5 Verhalten auf dem Betriebsgelände

- a) Den Anweisungen des Personals der ISB bzw. deren beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- b) Im gesamten Gleisbereich des Lagerbahnhofs haben Schienenfahrzeuge Vorrang. Dies gilt auch für die gemeinsamen Verkehrsflächen Schiene/Strasse. Deshalb sind die Benutzer der gesamten Verkehrs- und Umschlagflächen verpflichtet, ständig auf die Bewegung von Schienenfahrzeugen zu achten.
- c) Der unbefugte Aufenthalt im Gleisbereich ist verboten, ebenso das unbefugte Be- oder Übersteigen von Güterwagen.
- d) Auf den gesamten Verkehrs- und Umschlagflächen beträgt die Höchstgeschwindigkeit 20 km/h. Es gilt die Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV, SR 741.11) in der jeweils aktuellen Fassung.
- e) Werden Strassenfahrzeuge im Zusammenhang mit Umschlagtätigkeiten Schiene / Strasse bzw. umgekehrt abgestellt, so sind diese gegen unbeabsichtigtes Bewegen bzw. unbefugten Zugriff zu sichern.
- f) Bei Stand- und Wartezeiten ist der Motor von Strassenfahrzeugen abzustellen.
- g) Der Sicherheitsabstand zu Gleisen ist unbedingt einzuhalten, ggf. vorhandene Bodenmarkierungen sind zu beachten.
- h) Besondere Vorsicht ist beim Betreten der Fahrbahn, insbesondere beim Hervortreten hinter Strassenfahrzeugen sowie beim Ein- und Aussteigen, geboten.
- i) Die Witterungsverhältnisse sind zu beachten. Die Fahrweise der Strassenfahrzeuge ist daran anzupassen. Bei Schnee und Eisglätte erfolgt die Benutzung der Verkehrs- und Umschlagflächen auf eigene Gefahr.
- j) Das Ablagern jedweder Materialien, Güter und dergleichen ist auf der gesamten Verkehrs- und Umschlagfläche verboten.
- k) Laderückstände, grobe Bodenverunreinigungen und dergleichen auf den Verkehrs- und Umschlagflächen sind durch den verursachenden Benutzer der Anlage ordnungsgemäss zu beseitigen. Die ISB ist berechtigt, diese Reinigungsmassnahmen auf Kosten des verursachenden Benutzers der Anlage durchführen zu lassen. Sie räumt dem Benutzer der Anlage zuvor unter angemessener Fristsetzung die Möglichkeit ein, die Massnahmen selbst durchzuführen.
Im Falle umweltgefährdender Immissionen sind die Bestimmungen in Art. 6 lit d) bis f) zu beachten.
- l) Kommt es im Rahmen der Nutzung der öffentlich zugänglichen Verkehrs- und Umschlagflächen zu Gefährdungen für den Eisenbahnbetrieb, so ist unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der DB Netz AG wie folgt zu verständigen:
Fdl Basel Bad Rbf, Tel. + 41 61 690 14 07.

Art. 6 Umgang mit Gefahrstoffen, Umweltaspekte

- a) Das Abstellen und die Lagerung von gefährlichen Gütern gemäss der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen vom 31. Oktober 2012 (RSD, SR 742.412) in der jeweils aktuellen Fassung ist auf der gesamten Verkehrs- und Umschlagfläche verboten. Dies gilt auch für entsprechend beladene Ladeeinheiten.
- b) Umschlag, Abstellung und Lagerung radioaktiven Materials, von Munition bzw. Sprengmitteln / -körpern ist grundsätzlich verboten.
- c) Bei allen Arbeiten und Tätigkeiten - insbesondere beim Güterumschlag - hat der Benutzer der Anlage alle jeweils einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen des öffentlichen Rechts, insbesondere des Gefahrgut,- Boden,-

Gewässer- und des Immissionsschutzrechts, zu beachten sowie alle die Nutzung der Anlagen betreffenden behördlichen Vorschriften und Auflagen zu erfüllen. Dies bedeutet insbesondere, dass beim Umschlag der unter Art. 6 lit a) genannten Güter der Benutzer der Anlage selbst in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen hat, dass umweltgefährdende Immissionen verhindert werden.

- d) Kommt es dennoch zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit Arbeiten und Tätigkeiten oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom Benutzer der Anlage verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich/die Kanalisation oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb, hat der Benutzer unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der DB Netz AG gem. Art. 5 lit I) zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortung des Benutzers der Anlage für die sofortige Einleitung von Gegenmassnahmen und die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäss vorstehendem Satz 1 eine Räumung von Infrastruktureinrichtungen oder Teilen von diesen notwendig, trägt der verursachende Benutzer der Anlage die Kosten.
- e) Der Benutzer der Anlage führt in Erfüllung seiner Pflichten als Verhaltensstörer alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Massnahmen durch, wenn sie bei seinen Arbeiten und Tätigkeiten - auch unverschuldet - aufgetreten sind.
- f) Die ISB ist berechtigt, diese Massnahmen auf Kosten des verursachenden Benutzers der Anlage durchführen zu lassen. Sie räumt dem Benutzer der Anlage zuvor unter angemessener Fristsetzung die Möglichkeit ein, die Massnahmen selbst durchzuführen, es sei denn, es liegt Gefahr in Verzug vor.

Art. 7 Haftung bei Schäden, Unfällen und Zwischenfällen

- a) Durch Benutzer der Verkehrs- und Umschlagflächen verursachte Schäden sind unverzüglich dem unter Art. 1 lit d) genannten Betreiber der Anlage zu melden. Ebenso sind Störungen an Einrichtungen der Anlage anzuzeigen. Werden Schienenfahrzeuge beschädigt, so ist zusätzlich der jeweilige Schienenfahrzeughalter unter Angabe der jeweiligen Schienenfahrzeugnummer und - sofern bekannt - Gleisnummer zu verständigen; ersatzweise kann dessen Verständigung auch über den unter Art. 1 lit d) genannten Betreiber erfolgen.
- b) Für Schäden, die durch Fahrzeuge oder Fahrer des Benutzers der Anlage verursacht werden, haftet neben dem Fahrer, unbeschadet der ordnungsrechtlichen bzw. strafrechtlichen Ahndung, der Benutzer. Hierunter fallen auch grobe Verschmutzungen und/oder Kontaminationen des Betriebsgeländes durch Betriebsmittel/Kraftstoff oder umweltgefährdende Stoffe. In solchen Fällen hat der Benutzer den Eigentümer, auch von allen Ansprüchen Dritter, freizustellen.

Art. 8 Wartung und Instandhaltung

- a) Die ISB bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, jederzeit die zur Wartung bzw. Instandsetzung der Anlage notwendigen Arbeiten vorzunehmen und zu diesem Zweck ggf. Teile der Anlage für die Benutzung zu sperren.

Art. 9 Kontrollbefugnis des Eigentümers und Infrastrukturbetreibers

- a) Die ISB bzw. deren Beauftragte behalten sich vor, die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen auch unangekündigt zu überprüfen und bei Verstössen die weitere Benutzung der Anlage zu untersagen; allenfalls Widerhandelnde zu verzeigen.